



Fachbereich Handel
Einzel- und Großhandel

Verolnto
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

ver.di Bezirk Münsterland • Postfach 78 70 • 48042 Münster

Vorab per Fax

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
z. H. Herrn Liekenbröcker
Weststr. 46
59269 Beckum

Bezirk Münsterland
Geschäftsstelle Münster

Johann-Krane-Weg 16
48149 Münster

Telefon: 0251 - 93300-0

Telefax: 0251 - 9330044

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Aktivfest
im Stadtteil Neubeckum**

Datum	12.02.2019
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	Bau/mü
Teil-Durchwahl	0251-93300-58
Fax-Durchwahl	

Sehr geehrter Herr Liekenbröcker,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 08.02.2019 – bei uns eingegangen am 11.02.2019 – teilen Sie uns mit, dass unsere Argumente, die wir mit Schreiben vom 24.01.2019 angeführt haben, für Sie nicht haltbar sind.

Auch mit Ihrem erneuten Anschreiben ist für uns nicht ersichtlich, dass das Aktivfest im Stadtteil Neubeckum die prägende Wirkung hat. Dazu fehlt uns die genaue Beschreibung wie viele Stände es bei Aktivfest gibt und das genaue Konzept, damit für uns ersichtlich wird, dass das Geschehen des Aktivfestes prägend ist.

Gleichwohl gilt auch weiterhin, dass bei der Abwägung die Veranstaltung das Geschehen „prägen muss“. Eine solche Prägung hat das OVG schon in der Vergangenheit nicht nur aus dem Vergleich der Besucherzahlen abgeleitet, sondern auch aus anderen Umständen, Messebesucher, die in der Innenstadt eine Messeatmosphäre verbreiten, „Düfte und Glühwein“ beim Weihnachtsmarkt etc. Alibiveranstaltungen sind auch weiterhin nicht geeignet eine Ladenöffnung zu rechtfertigen. Bei der Freigabe eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages aus Anlass eines Marktes muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe, prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

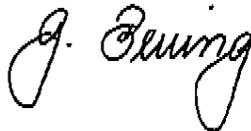
Internetadressen:
www.muenster.verdi.de
www.verdi.de

E-Mail:
bezirk.muonsterland@verdi.de

Darüber hinaus bleibt die werktägliche Prägung der Ladenöffnung nur dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den der Markt für sich genommen auslöste, die Zahl der Besucher überstiege, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen. Vgl. B VERWG, Urteil vom 11.11.2015 – 8 CN 2.14 - ,BVERWGE 153, 183 sowie ÖVG für das Land Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 30.August 2018 – 4 B 1278/18 – RN. 8 – 9.

Es wäre hilfreich für uns, wenn Sie uns die Konzeption des Aktivfestes für den Stadtteil Neubeckum sowie die genaue Anzahl der Stände, die sich am Aktivfest beteiligen mitteilen würden.

Mit freundlichen Grüßen
ver.di Bezirk Münsterland
Fachbereich 12 - Handel



Gaby Beuing
-Gewerkschaftssekretärin-